

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf durch die d&b audiotechnik GmbH & Co. KG (Version August 2019)

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Wir, die d&b audiotechnik GmbH & Co. KG, Eugen-Adolff-Straße 134, 71522 Backnang (im Folgenden „wir“ oder „d&b“ genannt) liefern ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB). Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVB abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Diese AVB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AVB bedarf.
- 1.2. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3. Unsere Angebote sind freibleibend.
- 1.4. Bestellungen gelten nur als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Unsere Auftragsbestätigung ist für Vertragsinhalt und Lieferumfang maßgebend.
- 1.5. Für alle Angaben über technische Spezifikationen, Maße und Gewichte gelten die handelsüblichen Toleranzen. Konstruktionsänderungen und sonstige Abweichungen, die sich auf die Verwendbarkeit der Liefergegenstände nicht wesentlich auswirken, bleiben vorbehalten.

2. Lieferzeit

- 2.1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Solange der Besteller einer Mitwirkungsverpflichtung nicht nachkommt oder sich mit einer Zahlung im Verzug befindet, ist die Lieferfrist gehemmt.
- 2.2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 2.3. Geraten wir mit der Erbringung der Lieferung in Verzug, so hat der Besteller folgende Rechte:
 - 2.3.1. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist auf 1% des Wertes des Liefergegenstandes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt auf 10 % des Wertes des Vertragsgegenstandes, mit dem wir uns in Verzug befinden, begrenzt.
 - 2.3.2. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; unbeschadet der Rechte des Bestellers gemäß 9.3. ist die Schadensersatzverzugs haftung auf 50 % des eingetretenen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

- 2.4. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Der Besteller ist nach angemessener Nachfristsetzung und unter Ausschluss weitergehender Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Preise

- 3.1. Die Preise gelten netto ab unserem Auslieferungslager zuzüglich Mehrwertsteuer, Fracht, Porto, Verpackung und Versicherung.
- 3.2. Die Preise auf unserer Auftragsbestätigung sind für die Dauer von vier Monaten ab dem Datum der Auftragsbestätigung wirksam. Gelangt der Vertrag - ganz oder teilweise - erst nach Ablauf dieser Frist zur Ausführung, wird der am Liefertag gültige Preis berechnet.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Versandbereitstellung. Die Rechnung ist sofort rein netto zur Zahlung fällig. Wechsel und / oder Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber und ohne Gewähr für rechtzeitige Erhebung des Protests entgegengenommen.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug sind wir unter Vorbehalt eines weiteren Verzugsschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Der Besteller bleibt berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Wir behalten uns vor, für die Auslieferung bestellter Ware Vorauszahlung zu verlangen.

5. Versand

- 5.1. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, erfolgt die Lieferung der Ware Frei Frachtführer (FCA) Backnang gemäß INCOTERMS® 2010.
- 5.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, nehmen wir die Ware mit Anzeige der Versandbereitschaft auf Gefahr des Bestellers und auf seine Kosten auf Lager.
- 5.3. Wir behalten uns vor, für die Auslieferung bestellter Ware Vorauszahlung zu verlangen.

6. Abnahme

- 6.1. Lieferungen auf Abruf bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung und sind spätestens zwölf Monate nach Auftragsbestätigung zur Abnahme fällig.
- 6.2. Der Besteller gerät mit der Abnahme in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag der zur Auslieferung bereitgestellten Ware nicht innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bereitstellung unserem Geschäftskonto gutgeschrieben ist. Sind wir aufgrund des Verzuges des Bestellers berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so beläuft sich unser Schaden auf mindestens 20 % der vereinbarten Vergütung, sofern der Besteller nicht nachweist, dass uns ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen - auch aus anderen Lieferungen - einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks vor. Dies gilt auch im Fall der Verarbeitung unserer Ware, die für uns als Hersteller erfolgt (§ 950 BGB). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren steht uns Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu diesen anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.
- 7.2. Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts und nur so lange er nicht im Zahlungsverzug ist, veräußern. Kaufpreisforderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des anteiligen Wertes unserer Lieferung bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen an uns abgetreten. Auf Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich eine Aufstellung über die abgetretenen Forderungen zu übersenden. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen.
- 7.3. Wir werden uns zustehende Sicherungen insoweit freigeben, als sie unsere offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigen.
- 7.4. Wir sind bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Besteller.

- 7.5. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Mängelansprüche

- 8.1. Unsere Leistung gilt als vertragsgemäß erbracht, wenn sie sich im Rahmen der verkehrsüblichen Toleranzen hält.
- 8.2. Der Besteller hat die Ware nach Empfang zu prüfen und Mängelrügen bei offensichtlichen und bei ordnungsgemäßer Untersuchung - soweit eine solche im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist - erkennbaren Mängeln innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Erhalt schriftlich bei uns zu erheben. Reklamationen wegen Beschädigung der Ware werden nur berücksichtigt, falls der Besteller vor Abnahme der Ware den Zustand durch den anliefernden Spediteur schriftlich feststellen lassen. Beanstandete Ware darf nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von uns an uns zurückgesandt werden.
- 8.3. Tritt an unserer Lieferung innerhalb von fünf Jahren nach Gefahrübergang ein Mangel auf, der auf einem davor liegendem Umstand beruht, leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Ziffer 8.6. - Gewähr wie folgt:
- 8.4. Sachmängel:
 - 8.4.1. Der Mangel wird nach unserer Wahl unentgeltlich nachgebessert oder das Produkt neu geliefert. Der Besteller hat die Feststellung solcher Mängel unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile werden unser Eigentum.
 - 8.4.2. Der Nacherfüllungsanspruch gemäß vorstehender Ziffer ist bei einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, fehlerhaften oder nachlässigen Behandlung oder bei ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes ausgeschlossen. Erfolgt eine Nachbesserung durch den Besteller oder durch einen Dritten, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen.
 - 8.4.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder geraten wir mit der Mängelbeseitigung länger als vier Wochen in Verzug, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Preises zu.

- 8.4.4. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen gegenüber uns nur:
- bei grobem Verschulden;
 - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
 - in den Fällen, in den nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird (höchstens jedoch bis zu EUR 3.000.000 im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung);
 - bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern;
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.
- 8.4.5. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.5. Rechtsmängel:
- 8.5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden wir im Inland, unsere Lieferung frei von Schutzrechten und Urheberrechten Dritter erbringen. Sollte trotzdem eine entsprechende Schutzrechtsverletzung vorliegen, werden wir entweder ein entsprechendes Benutzungsrecht verschaffen oder den Liefergegenstand insoweit modifizieren, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Soweit dies für uns nicht zu angemessenen und zumutbaren Bedingungen möglich ist, sind sowohl der Besteller, als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.5.2. Im übrigen gelten beim Vorliegen von Rechtsmängeln die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer 8 entsprechend, wobei Ansprüche des Bestellers nur dann bestehen, wenn dieser uns über eventuelle von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine behauptete Verletzungshandlung weder direkt noch indirekt anerkennt, uns alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten bleiben, die Rechtsverletzung nicht darauf beruht, dass der Besteller den Liefergegenstand verändert oder ihn nicht vertragsgemäßerweise benutzt hat oder der Rechtsmangel auf eine Anweisung des Bestellers zurückzuführen ist.
- 8.6. Mängelansprüche - gleich aus welchen Sach- und Rechtsgründen - verjähren in fünf Jahren. Dies gilt nicht, wenn es sich um Mängel eines Bauwerkes oder um Sachen für ein Bauwerk handelt und diese den Sachmangel verursacht haben. Abweichend von Satz 1 gelten die gesetzlichen Fristen bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten.

9. Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche des Bestellers

- 9.1. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die Liefergegenstände für die vom Besteller vorgesehene aber nicht vereinbarte Verwendung geeignet sind.
- 9.2. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers beschränkt sich auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in Betrieb genommen werden kann.
- 9.3. Vorstehende Ziffer gilt nicht und weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehengegenüber uns:
- 9.3.1. bei grobem Verschulden;
- 9.3.2. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- 9.3.3. bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- 9.3.4. in den Fällen, in den nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird (höchstens jedoch bis zu EUR 3.000.000 im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung);
- 9.3.5. bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern;
- 9.3.6. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.
- 9.4. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Geheimhaltung

- 10.1. Der Besteller erhält von uns Zeichnungen und Informationsmaterial, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an sämtlichen von uns übergebenen Unterlagen behalten wir uns in vollem Umfang vor.
- 10.2. Der Besteller darf die ihm von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Zeichnungen nur im Rahmen des Vertragszweckes verwerten und diese insbesondere nicht an Dritte weiterleiten. Kommt ein Auftrag nicht zustande, wird der Besteller sämtliche von uns übergebenen Unterlagen an uns herausgeben ohne Kopien zurückzubehalten.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Besteller zu speichern und zu verarbeiten.
- 11.2. Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 11.3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Landgerichts Stuttgart vereinbart.
- 11.4. Wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) und der auf dieses verweisenden Normen des deutschen internationalen Privatrechts.
- 11.5. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Regelung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen uns und dem Besteller bestehenden Vertrags nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.